



An den Grossen Rat

22.5215.02

ED/P225215

Basel, 24. August 2022

Regierungsratsbeschluss vom 23. August 2022

Motion Catherine Alioth und Konsorten betreffend «Gewährung einer Finanzhilfe für die Ballettschule Theater Basel (BTB)» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 1. Juni 2022 die nachstehende Motion Catherine Alioth und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Seit ihrer Gründung im Jahr 2001 bereitet die BTB jährlich bis zu 50 Tänzer/-innen und Tänzer auf die grossen Bühnen der Ballettwelt vor und bietet über 300 Kindern und Jugendlichen im Freizeitbereich eine technische Grundausbildung in Ballett und modernem Tanz. Die Ausbildungsqualität der Schule besitzt einen international anerkannten Ruf. Ihre Absolventinnen und Absolventen gewinnen regelmässig internationale Preise und erhalten zahlreiche Angebote für Engagements in den besten Companies weltweit. Die jährlichen Aufführungen des Nussknackers und des Sommerprogramms im Theater Basel ziehen ein grosses und breites Publikum an, auch aus der Region.

Seit 2012 operiert die BTB, eigenständig als Verein organisiert, als eine von drei in der Schweiz anerkannten professionellen Schulen für Bühnentanz mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ). Der Aufwand im Freizeitbereich wird aus den Kursgeldern finanziert. Die Finanzierung der professionellen Ausbildung ist komplexer. Der Kanton Basel-Stadt finanziert die berufliche Grundbildung und richtet jährlich einen Betrag von Fr. 18'000 pro EFZ-Lernenden aus. Mit diesem Unterstützungsbeitrag des Kantons Basel-Stadt deckt die BTB zum einen den schulischen Teil, wahrgenommen durch die Huber Widemann-Schule, und zum anderen die tänzerische, professionelle Ausbildung ab.

Im Gegensatz zu den produktiven Lehrausbildungsstätten, wo die Auszubildenden durch ihre Produktivität einen gewissen Beitrag zur Kostendeckung leisten, ist dies in einer Tanzausbildung kaum möglich. Hinzu kommt, dass die Aufwendungen hinsichtlich der Mietkosten der Proberäume, Ausstattung und für Lehrpersonen im Vergleich erheblich höher sind und durch den aktuell ausgerichteten kantonalen Beitrag nicht abgedeckt werden.

Aufgrund einer neuen Regelung des Bundes erhöht sich die EFZ-Ausbildungsdauer ab der Saison 2021/22 auf vier Jahre. Somit benötigt die Schule ab 2024/25, in welcher erstmals vier Jahrgänge gleichzeitig unterrichtet werden, zusätzliches Personal sowie zusätzliche Trainingsräume und Unterkünfte. Zusammen mit der Stiftung Habitat plant die BTB ab 2025/26 einen Ballett-Campus auf dem Erlenmattareal. Damit würden die bestehenden Zwischennutzungen abgelöst und der zusätzliche Platzbedarf aufgrund des vierten Lehrjahres gedeckt. Auch kann die BTB Vorstellungen vor Ort durchführen. Die BTB plant mit den Schüler/-innen des vierten Lehrjahrs eine Junior Company, die Vorstellungen gibt und die die Company des Theaters bei grösseren Produktionen unterstützen kann.

Trotz der Querfinanzierung aus dem Freizeitbereich der BTB, Beiträgen aus dem Lotteriefonds und Drittmitteln ist die BTB aktuell und in Zukunft strukturell unterfinanziert und kann die zukünftige Finanzierung des Betriebes aus eigener Kraft nicht leisten. Der längerfristige Betriebsaufwand mit viertem Lehrjahr und Campus beläuft sich auf Fr. 3,49 Mio pro Jahr. Die Einnahmen machen hingegen lediglich Fr. 2,65 Mio aus. Somit verbleibt ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf von Fr. 0,84 Mio pro Jahr. Für die BTB hat absolute Priorität, weitere Sponsor/innen und Gönner/innen zu gewinnen, um diesen möglichst umfassend zu reduzieren. Gleichwohl muss mit einer Finanzierungslücke von Fr. 300'000 bis Fr. 500'000 pro Jahr gerechnet werden, weshalb die BTB auf eine Finanzhilfe des Kantons angewiesen ist.

Die Motionär/-innen beauftragen den Regierungsrat, innert eines Jahres Massnahmen vorzulegen, wie die BTB als eigenständige Bildungs- und Kulturinstitution erhalten und der Betrieb der BTB über die Gewährung einer Finanzhilfe gesichert werden kann.

Catherine Alioth, Sasha Mazzotti, Beatrice Messerli, Franz-Xaver Leonhardt, Beat von Wartburg, Olivier Battaglia, Jenny Schweizer, Lisa Mathys, Sandra Bothe»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn

beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, innert eines Jahres Massnahmen vorzulegen, wie die Ballettschule Theater Basel (BTB) als eigenständige Bildungs- und Kulturinstitution erhalten und der Betrieb der BTB über die Gewährung einer Finanzhilfe gesichert werden kann.

Die BTB ist ein privatrechtlicher Verein nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (SR 210) und zudem ein Ausbildungsbetrieb für eine eidgenössisch zertifizierte Lehre. Grundsätzlich sind der Erhalt bzw. die finanzielle Unterstützung eines privaten Unternehmens keine Staatsaufgaben. Im Bereich der Berufsbildung, der mit der Motion angesprochen wird, gilt das Kantonale Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007 (SG 420.200), das die auf Art. 63 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) fassenden Bundeserlasse zur Berufsbildung umsetzt. Bezuglich privater Lehrbetriebe kann unter dem Titel «Lehrstellenförderung» aus den §§ 40a ff. des Kantonalen Berufsbildungsgesetzes einzig herausgelesen werden, dass es Aufgabe des Kantons ist, zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit im öffentlichen und privaten Sektor Massnahmen zur Verbesserung der Lehrstellensituation zu ergreifen. Diese Aufgabe ist weiter eingegrenzt auf die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Lehrstellenangebots für Schulabgängerinnen und Schulabgänger aus Basler Schulen, bzw. die Förderung der beruflichen Grundbildung von Jugendlichen aus Basler Schulen. Es kann daraus allerdings keine staatliche Aufgabe zum Erhalt bzw. zur Finanzierung einzelner Lehrbetriebe abgeleitet werden.

Ein einzelnes privates Unternehmen kann, sofern es keine anderen gesetzlichen Grundlagen gibt, im Kanton finanzielle Unterstützung nach dem Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (StBG; SG 610.500) beantragen. Das StBG gilt für alle Staatsbeiträge, die der Kanton Basel-Stadt gewährt, soweit nicht besondere eidgenössische, interkantonale oder kantonale Vorschriften bestehen (§ 1 Abs. 1 StBG). Die Zuständigkeit für die Gewährung der Staatsbeiträge ergibt sich aus dem Finanzaushaltsgesetz (vgl. Ratschlag zu einem neuen Staatsbeitragsgesetz vom 6. Februar 2013, 11.1792.01 / 09.5012.03 / 96.5356.04 / 02.7083.04, S. 11) und liegt damit in der Regel entweder beim Grossen Rat oder beim Regierungsrat. Staatsbeiträge werden gemäss § 2 Abs. 1 StBG als Finanzhilfe oder Abgeltung gewährt. Eine Finanzhilfe ist gemäss § 3 Abs. 1 StBG ein geldwerter Vorteil, der einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt wird, um freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern. Die Voraussetzungen für die Gewährung sind in § 3 Abs. 2 StBG normiert. Die Gewährung von Staatsbeiträgen erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 6 StBG) und ist in der Regel auf vier Jahre zu befristen (§ 7 Abs. 1 StGB). Ein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen besteht nicht (§ 3 Abs. 3 StBG).

Die Motion würde bewirken, dass der Regierungsrat in einem Einzelfall ohne die nach Staatsbeitragsgesetz vorgeschriebene Prüfung der Voraussetzungen Vorkehrungen zu treffen hätte, die zu einer finanziellen Unterstützung eines einzelnen privaten Lehrbetriebs führen. Wegen der daraus entstehenden Widersprüche und Rechtsungleichheiten sind gemäss § 42 Abs. 2 GO derartige Begehren, die auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid zielen, dem parlamentarischen Instrument der Motion nicht zugänglich.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich unzulässig anzusehen.

2. Ausgangslage

2.1 Generell

Die Ballettschule Theater Basel (BTB) wurde 2001 als Abteilung des Theaters Basel gegründet. Im September 2012 entschied der Verwaltungsrat des Theaters Basel die Gründung einer eigenen Trägerschaft. Hintergrund waren das Wachstum der Anzahl Schülerinnen und Schüler auf rund 300, die Einführung eines Internats und die per 2013 angestrebte Anerkennung als offizielle Ausbildungsstätte für Bühnentanz mit kantonalen Beiträgen. Die BTB bietet seither ein breit gefächertes Ausbildungsangebot mit einer tänzerischen Grundausbildung für Kinder und für Erwachsene an (Laienbildung). Sie ist aktuell eine von vier in der Schweiz anerkannten Schulen für Bühnentanz mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ, Profiausbildung).

Die Schule gilt als angesehene Ausbildungsstätte in Europa für klassischen und zeitgenössischen Tanz. Die BTB ist eng mit der Stadt Basel und dem Ballett Theater Basel verbunden. Die punktuelle Zusammenarbeit mit der Ballett Company des Theaters Basel ermöglicht den Kindern und Jugendlichen den künstlerischen Alltag einer professionellen Tanzkompanie zu erleben. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler ist seit zehn Jahren stabil und liegt bei rund 220 im Bereich Grundausbildung/Freizeit sowie bei rund 95 im professionellen Bereich (Junior und Senior Professional School), wovon rund 60 die EFZ-Ausbildung Bühnentanz absolvieren.

Seit der Saison 2012/2013 ist die BTB als eigenständiger Verein nach dem Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 60 ff. konstituiert. Sie agiert seit der Ausgliederung finanziell und operativ weitgehend unabhängig, bezieht aber entgeltliche und unentgeltliche Leistungen vom Theater Basel. Die BTB finanziert sich durch Einnahmen aus den Kursgeldern der Grundausbildung bzw. des Freizeitbereichs, des Grundstudiums und des Aufbaustudiums sowie durch private Spenden, Stiftungsbeiträge und Beiträge der öffentlichen Hand (Swisslos, Sportfonds und EFZ/Berufsbildung). Im Bereich der Berufsausbildung Bühnentänzerin/Bühnentänzer EFZ erfolgt eine Abgeltung im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen dem Erziehungsdepartement und der HWS Huber Widemann Schule AG (HWS) und der BTB.

Das Ziel einer kantonalen Teilfinanzierung mit der Etablierung der vom Theater Basel unabhängigen Trägerschaft wurde somit realisiert. Das Ziel, mit der Unabhängigkeit auch längerfristig vermehrt Drittmittel zu generieren, konnte indes bis heute nicht erreicht werden. Im Gegenteil, die Drittmittelsuche gestaltet sich zunehmend schwierig. Grundsätzlich sind Betriebsbeiträge im Gegensatz zu projektbezogenen Drittelmetten oder einmaligen Investitionen schwieriger zu generieren.

2.2 Gesuche um finanzielle Unterstützung in den Jahren 2021 und 2022

Bereits im Oktober 2020 wurde der Regierungsrat durch die Interpellation Nr. 105 Catherine Alioth betreffend Zukunft der Ballettschule Theater Basel (BTB) (20.5346.01) auf die kritische finanzielle Situation der BTB aufmerksam gemacht. In seiner Antwort bekräftigte der Regierungsrat seinen Willen, ein mögliches Gesuch um Finanzhilfe zu prüfen. Im Mai 2021 bewilligte er für den Verein Ballettschule Theater Basel einmalige Ausgaben in der Höhe von Fr. 57'000 für das Jahr 2021 zu Lasten des Kompetenzkontos des Regierungsrates. Gleichzeitig beauftragte er das Erziehungsdepartement, «den Verein Ballettschule Theater Basel eng zu begleiten, damit eine tragfähige und zukunftsorientierte Struktur und Finanzierung gewährleistet werden kann» (RRB Nr. 21/15/7).

Im Nachgang zum Regierungsratsbeschluss vom Mai 2021 prüfte das Erziehungsdepartement ab August 2021 mit dem Präsidium und der Geschäftsführung der BTB auf Basis eines langfristig ausgelegten Finanzplans, Möglichkeiten und Varianten für eine dauerhafte und tragfähige Organisations- und Finanzierungsstruktur. Durch die Kündigung der damaligen Geschäftsführerin im

Sommer 2021 und die für die Einarbeitung des ab September 2021 neu eingestellten Geschäftsführers benötigte Zeit verzögerte sich der Prozess erheblich, weshalb die Grundlagen erst im Dezember 2021 vorlagen.

Zwischenzeitlich nahm die BTB mit der Stiftung Habitat Verhandlungen über eine neue räumliche Unterbringung in einer Campuslösung auf dem Erlenmattareal auf. Das Erziehungsdepartement wurde kurz vor Abschluss dieser Verhandlungen darüber informiert, war aber im Prozess nicht einbezogen.

Am 17. Dezember 2021 präsentierte die BTB dem Erziehungsdepartement ihre Situation und Perspektiven auf Basis eines Staatsbeitragsgesuchs in Höhe von Fr. 2,91 Mio. für die Jahre 2022 bis 2025 und eines Antrags auf Überbrückungsfinanzierung in Höhe von Fr. 168'000 für das Ausbildungsjahr 2021/2022. Die Höhe des Antrags auf Überbrückungsfinanzierung war im Rahmen der Erwartungen, hatte die BTB bereits in ihrem Gesuch für das Ausbildungsjahr 2020/2021 einen Zusatzbedarf in ähnlicher Höhe für das Folgejahr angekündigt. Der Umfang des Staatsbeitragsgesuchs hingegen war weit über dem zu erwartenden Finanzbedarf. Umgehend wurde eine zusätzliche Plausibilisierung und Optimierung des Staatsbeitragsgesuchs von Seiten der BTB eingefordert. Zudem wurde eine Klärung des Verhältnisses zwischen der BTB und der Genossenschaft Theater Basel angestrebt. Eine im Rahmen der Verhandlungen eingeforderte Aufstellung der zwischen dem Theater Basel und der BTB verrechneten Leistungen zeigt, dass hier keine volle Transparenz geschaffen werden kann und die Kosten nur teilweise verrechnet werden oder wurden, auch wenn eine räumliche und organisatorische Entflechtung in den letzten Jahren vorangetrieben wurde. Darauf wurde die Abteilung Kultur des Präsidialdepartements vom Erziehungsdepartement beigezogen, um sicherzustellen, dass die Situation des Theaters Basel in die Überlegungen einbezogen wird und eine offizielle Haltung des Verwaltungsrats der Genossenschaft Theater Basel eingeholt werden kann.

In der Folge fanden zwischen Januar und April 2022 zwei längere Verhandlungsrunden mit der BTB statt, an denen Vertreter und Vertreterinnen des Erziehungs- und des Präsidialdepartements teilnahmen, einmal auch in Anwesenheit eines Vertreters des Verwaltungsrats der Genossenschaft Theater Basel. In den Gesprächen wurden verschiedene Szenarien ausführlich erörtert. Es wurden Varianten einer Finanzierung über das Erziehungsdepartement im Rahmen der für die Finanzierung der Berufsbildung vorhandenen Möglichkeiten ebenso wie in Bezug auf die Unterstützung von Bildungsangeboten ausserhalb der Regelstrukturen in Betracht gezogen. Das Präsidialdepartement prüfte sowohl eine erneute Vertiefung der Kooperation mit dem Theater Basel wie auch Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Unterstützung für Institutionen im Kulturbereich. Sowohl die BTB als auch die Genossenschaft Theater Basel bestätigten, dass die rechtliche Unabhängigkeit des Vereins BTB vom Theater Basel weiterhin richtig ist. Das Theater Basel kann innerhalb seines Leistungsauftrags, seiner Struktur und seiner Möglichkeiten keine professionelle Ballettschule betreiben. Eine professionelle Ausbildungsstätte stellt andere Anforderungen an Aufsicht, Führung und Betrieb als ein Kulturbetrieb.

Vor dem Hintergrund des unerwartet hohen Finanzbedarfs der BTB, fehlender gesetzlicher Grundlagen und des aus Sicht des Regierungsrates nicht ausreichenden öffentlichen Interesses für ein langfristiges finanzielles Engagement des Kantons in diesem Umfang konnte kein einvernehmlicher Lösungsansatz gefunden werden.

In seiner Sitzung vom 26. April 2022 bewilligte der Regierungsrat eine zweite Überbrückungsfinanzierung für den Verein Ballettschule Theater Basel in der Höhe von Fr. 168'000 für das Jahr 2022. Der Regierungsrat räumt dabei der BTB eine Frist bis zum 1. November 2022 ein, um darzulegen, wie mit zusätzlichen Drittmitteln der Betrieb der Schule ohne über die EFZ-Abgeltung hinausgehende finanzielle Unterstützung des Kantons langfristig gesichert werden kann.

3. Anliegen der Motion

Die Motion Catherine Alioth und Konsorten betreffend «Gewährung einer Finanzhilfe für die Ballettschule Theater Basel (BTB)» fordert den Regierungsrat dazu auf, innert eines Jahres Massnahmen vorzulegen, wie die BTB als eigenständige Bildungs- und Kulturinstitution erhalten und der Betrieb über die Gewährung einer Finanzhilfe gesichert werden kann. Dabei geht sie von einem finanziellen Bedarf zwischen Fr. 300'000 und Fr. 500'000 jährlich aus.

4. Stellungnahme zu den in der Motion geforderten Massnahmen

4.1 Allgemein

Ein dauerhaftes Engagement des Kantons mit einer Finanzhilfe in beantragter Höhe wäre zusätzlich zur Abgeltung an die HWS und die BTB in Höhe von Fr. 1'080'000 bei geschätzten 60 Lernenden pro Jahr zu verstehen.

Der Finanzbedarf der BTB ist im Kern mit den Kosten für die räumliche Unterbringung von Schulungs- und Proberäumen, Internat sowie Geschäftsstelle auf dem Campus Erlenmatt (Stiftung Habitat), für die Verlängerung der Ausbildung Bühnentanz EFZ um ein Jahr, für die Professionalisierung der Verwaltungsstrukturen und die Sicherung konkurrenzfähiger Rahmenbedingungen begründet. Dabei ist zu beachten, dass in allen bisher eingereichten Gesuchen durch die BTB der Freizeit- und Jugendbereich der Ballettschule als selbsttragend ausgewiesen wurde. Die BTB legte plausibel dar, dass dies der Ausstrahlung der professionellen Ausbildung und ihrem internationalen Renommee geschuldet ist. Die gegenüber anderen Ballettschulen im Freizeit- und Jugendbereich signifikant höheren Kursgelder können nur so vertreten werden und die hohe Belegung sei nur in Verbindung mit dem Profibereich zu erreichen.

Ein Engagement des Kantons in beantragter Höhe würde bedeuten, dass zur Erhaltung der Profiausbildung mit dem erwähnten, aber nicht quantifizierbaren, Kollateralnutzen rund Fr. 1,5 Mio. an Kantonsbeiträgen benötigt werden. Bei den prognostizierten 60 Lernenden pro Jahr würde dies knapp Fr. 25'000 pro Lehrverhältnis bedeuten.

4.2 Beurteilung aus Sicht der Berufsbildung

4.2.1 Finanzierungsgrundlagen im Rahmen der Berufsbildung

Generell beruht die Finanzierung von Lehrverhältnissen in der dualen Berufsbildung auf drei Säulen. Der betrieblich-praktische Teil der Ausbildung wird zu 100% von den Ausbildungsbetrieben getragen. Der schulische Teil der Ausbildung wird zu 100% von den Kantonen finanziert. Die überbetrieblichen Kurse (üK) werden gemäss folgendem Schlüssel finanziert: Ausbildungsbetriebe 60%, Bund 20% und Kanton 20%. Der Kanton Basel-Stadt hat einen zusätzlichen zweiten üK-Beitrag im Berufsbildungsgesetz verankert, weshalb für Lehrverhältnisse im Kanton für die Betriebe nur 40% anfallen. Ausnahmen gibt es bei der rein schulisch organisierten Grundbildung wie der Wirtschaftsmittelschule (WMS) und den sogenannten Lehrwerkstätten, wo schulische und betriebliche Ausbildungen in einer Institution zusammengefasst sind. In der Regel sind die Lernenden in Lehrwerkstätten vom Besuch der üK befreit, da auch dieser Ausbildungsteil integriert ist. Hier erfolgt die Finanzierung aus einer Hand, meist durch eine kantonale Abgeltung, falls die Lehrwerkstätten nicht sogar vom Kanton selbst geführt werden. Dabei erwirtschaften die Lehrwerkstätten Erträge am Markt und tragen damit zur Eigenfinanzierung bei.

Das Ausbildungsmodell der BTB in Zusammenarbeit mit der HWS ist den Lehrwerkstätten zuzurechnen. Auf der Ertragsseite steht der BTB vor allem die Möglichkeit von Aufführungen zur Verfügung, dafür werden Fr. 200'000 pro Jahr budgetiert. Zusätzlich verlangt sie von den Lernenden EFZ einen Beitrag von Fr. 8'700 bis Fr. 15'400 jährlich, je nach Unterbringungsmodell im Internat. Gesamthaft kann folglich für ein Lehrverhältnis ein Aufwand von Fr. 39'000 jährlich veranschlagt werden, wobei Fr. 25'000 Kantonsbeiträge wären, Fr. 12'000 Beiträge der Lernenden selbst (Mittelwert) und Fr. 2'000 der Anteil aus den Erträgen für Vorführungen.

Als Richtwert für die Höhe der Beiträge, die die Kantone an ihre Lehrwerkstätten oder in Form von Abgeltungen entrichten, dient die interkantonale Berufsfachschulvereinbarung (BFSV)¹, welche auf gesamtschweizerischen Vollkostenerhebungen beruht. Hier gilt ein Tarif von Fr. 14'700 pro Jahr pro Lehrverhältnis. Mit der aktuell gültigen Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und HWS/BTB ist dieser Richtwert bereits überschritten, was aber mit den Mehrkosten für den bilingualen Berufsschulunterricht (Englisch) bei der HWS und die im Vergleich zu anderen Lehrwerkstätten eingeschränkten Ertragsmöglichkeiten gerechtfertigt ist.

4.2.2 Vergleich mit den EFZ-Ausbildungen Bühnentanz in anderen Kantonen

Die Ausbildung Bühnentanz EFZ wird ausser in Basel-Stadt auch in den Kantonen Genf, Luzern und Zürich angeboten. Im Kanton Luzern wurde die EFZ-Ausbildung neu aufgebaut und basiert auf den BFSV Tarifen von Fr. 14'700 pro Lernende. Es werden nur Personen aus der Schweiz aufgenommen, wodurch ein Grossteil der Kosten von den zahlungspflichtigen Kantonen via BFSV getragen wird. Im Kanton Zürich ist die dortige Ballettschule in die Zürcher Hochschule der Künste integriert und die Finanzierung ist daher schwer vergleichbar. Der Kanton Genf macht keine Angaben zur Finanzierung seiner Ausbildung.

4.2.3 Fazit aus der Perspektive der Berufsbildungsfinanzierung

Die beantragte Finanzhilfe in Kombination mit der regulären Abgeltung übersteigt bei weitem das, was im Rahmen der Berufsbildungsfinanzierung möglich und vertretbar ist. Die BTB argumentiert mehrheitlich damit, dass sich durch das vierte Lehrjahr erhebliche Mehrkosten ergeben. Der Regierungsrat hielt bereits im Oktober 2020 in seiner Antwort auf die Interpellation Catherine Alioth (20.5346.01) Folgendes fest:

«Erschwerend ist, dass ein erheblicher Teil des Mehrbedarfs mit dem zusätzlichen vierten Lehrjahr, das ab 2024/25 erstmals stattfinden wird, begründet ist. Die von der BTB verfolgte Strategie, das vierte Lehrjahr mit einem Junior Ballett zu kombinieren, mag sinnvoll sein, kann aber nicht mehr zum Berufsbildungsauftrag gezählt werden. Die Verlängerung der Lehre wurde vom Berufsverband der Schweizer Tanzschaffenden (Danse Suisse) beim zuständigen Bundesamt beantragt, dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation.

Eine Verlängerung auf vier Lehrjahre wurde von den betroffenen Kantonen aber vehement abgelehnt. Dies, weil einerseits eine Verlängerung der Lehre die Vermittelbarkeit auf dem internationalen Arbeitsmarkt nicht erhöht und andererseits die Kantone vor den steigenden Kosten gewarnt haben. Selbstverständlich wird trotzdem für das vierte Lehrjahr derselbe Betrag von 18'000 Franken entschädigt. Die Mehraufwendungen aufseiten der BTB können aber nicht zusätzlich abgegolten werden.

Dies ist weiter vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Lernenden Bühnentanz EFZ zu neunzig Prozent im Ausland und vor allem auch aus Übersee rekrutiert werden und anschliessend nur vereinzelt ein Engagement an einem schweizerischen Bühnenhaus antreten. Es erfolgt bereits heute eine weitläufige Auslegung der üblichen Zielsetzung der schweizerischen Berufsbildung».

¹ <https://www.edk.ch/de/themen/bildungsfinanzierung/berufsfachschulen>

Eine Finanzierung der Ausbildung Bühnentanz EFZ im beantragten Umfang würde gegenüber allen anderen Ausbildungsbetrieben und Branchen eine krasse Bevorteilung darstellen, die sich nur dann rechtfertigen liesse, wenn ein ausserordentliches öffentliches Interesse belegt werden kann. Dies müsste entweder durch die Branche gegeben sein, die ohne die entsprechenden Massnahmen keine Fachkräfte finden könnte, oder dadurch, dass für junge Menschen in der Region über diese Ausbildung ein Zugang zum Arbeitsmarkt erschlossen werden kann, den sie anders nicht erlangen können.

Das Theater Basel stellt in seinem Schreiben vom 25. Februar 2020 an das Präsidial- und Erziehungsdepartement fest, dass aus seiner Sicht die Ausbildungen an der BTB nicht zur Gewinnung von geeigneten Nachwuchstänzerinnen und –tänzern benötigt werden:

«Auch wenn beide Institutionen durch eine Zusammenarbeit von der guten Reputation der jeweilig anderen Institution profitieren und die Ernsthaftigkeit ihres Engagements im Bereich Ballett/Tanz unterstreichen können, ist das Theater Basel nicht auf eine Ballettschule in Basel angewiesen».

Nur in seltenen Fällen finden Absolvierende der BTB ein Engagement am Theater Basel oder an einem Theater/Ballett in der Schweiz. In den letzten zehn Jahren wurden nur vereinzelt Jugendliche aus der Schweiz in die EFZ-Ausbildung aufgenommen, seit dem Bestehen der Ballettschule eine einzige Lernende aus Basel-Stadt. Somit kann kein ausserordentliches öffentliches Interesse für die EFZ-Ausbildungen der BTB festgestellt werden. Wie in den Ausführungen zur Zulässigkeit der Motion unter Kapitel 1 dargelegt, fehlt unter den gegebenen Voraussetzungen eine Rechtsgrundlage im Berufsbildungsbereich, welche eine zusätzliche Finanzhilfe in beantragter Höhe erlauben würde. Das öffentliche Interesse ist allenfalls im Bereich der Freizeit- und Jugendangebote zu finden, da sich das Kursangebot der BTB für Kinder, Jugendliche und Laien in der Bevölkerung grosser Beliebtheit erfreut und viele Personen in der Region die Aufführungen der BTB sehr schätzen.

4.3 Beurteilung mit Blick auf das Jugend- und Freizeitangebot

Wie bereits erwähnt, sind die Angebote im Jugend- und Freizeitbereich in der jetzigen Organisation selbsttragend. Die BTB geht aber davon aus, dass, sollte der Profibereich nicht fortgeführt werden, dies nicht mehr der Fall ist. Zudem kommt eine Weiterführung der Ballettschule als Ganzes ohne Profibereich für sie nicht in Frage. Das Angebot des Präsidialdepartements, mit Beendigung des Profibereichs einen Antrag auf Finanzhilfe für den Jugend- und Freizeitbereich zu prüfen, wurde im Rahmen der Verhandlungen Anfang 2022 von Seiten der BTB abgelehnt. In diesem Zusammenhang ist zudem festzuhalten, dass es andere Freizeitangebote in diesem Bereich gibt, die ökonomisch selbsttragend sind. Die Förderung einer freiwillig erbrachten Leistung im öffentlichen Interesse kann gemäss Staatsbeitragsgesetz § 3 nur in Betracht gezogen werden sofern der Nachweis vorliegt, dass die Leistung nicht ohne Finanzhilfe erbracht werden kann.

Voraussetzungen für ein langfristiges Engagement des Kantons in Form einer Finanzhilfe sind ein übergeordnetes öffentliches Interesse, eine stabile und tragfähige Organisation und eine Strategie der begünstigten Institution. Im Falle der BTB sind das internationale Renommee der Schule und deren lokale Verankerung unbestritten. Die Frage, ob Basel-Stadt eine internationale Institution für klassische Bühnentanzausbildung braucht, kann aus Sicht des nationalen und regionalen Bedarfs nicht bejaht werden.

Im Zuge der Verhandlungen zwischen dem Kanton und der BTB haben sich tieferliegende strukturelle und organisatorische Probleme gezeigt, die eine erfolgreiche Fortführung der BTB auf Dauer in Frage stellen. Der evidenten Unterfinanzierung des professionellen Ausbildungsbereichs steht eine kostendeckende Struktur des Jugend- und Freizeitbereichs gegenüber, wobei hier eine eindeutige Abgrenzung kaum möglich ist. Das strukturelle Defizit, mit dem die BTB in den kommenden Jahren konfrontiert ist, resultiert primär aus der Verlängerung der Ausbildung Bühnentanz EFZ auf vier Jahre und der räumlichen Ausgliederung aus dem Theater Basel. Beide Veränderungen waren

absehbar, wurden jedoch von der Leitung und dem Vorstand der BTB nicht rechtzeitig antizipiert und strategisch angegangen. Bezuglich der Ausbildungsverlängerung wurde kantonsseitig von Beginn an vor den Zusatzkosten auf betrieblicher Seite gewarnt. Wie auch in anderen Branchen bedeutet die Verlängerung einer Lehre, dass Branchen und Betriebe zusätzliche Arbeitsplätze, Ausbildungskapazitäten und Infrastrukturen bereitstellen müssen. Die bereits 2020 vollzogene räumliche Ausgliederung aus dem Theater Basel machte zudem sichtbar, dass die bis dahin gelebte Praxis keine kostendeckende und rechtlich verbindliche Vertragsbasis besass. Mit der Campuslösung auf der Erlenmatt würde diese Situation der defizitären Wirtschaftlichkeit weiter verstärkt.

4.4 Organisation BTB

Die BTB als seit 2012 eigenständige Organisation hat eine unterkritische Grösse, was mit der im Jahr 2020 vollzogenen räumlichen Trennung vom Theater Basel augenscheinlich wurde. Die räumliche Trennung wurde aufgrund der gestiegenen professionellen Ansprüche beider Betriebe notwendig. So standen beispielsweise im Theater Basel für die Kinder und Jugendlichen des Freizeitbereichs keine adäquaten Umkleideräume zur Verfügung. Durch die Anbindung an das Theater Basel konnten bisher im Bereich der Administration und der digitalen Infrastruktur signifikante Synergieeffekt für die BTB erreicht werden. Das Führen einer professionellen Tanzausbildung mit internationalem Anspruch bedingt, neben dem hohen personellen Aufwand, einen grossen Flächenbedarf mit hohen Raumstandards und einen aufwändigen Internatsbetrieb. Die aktuelle Kostenstruktur zeigt auf, dass eine vierjährige Ausbildung knapp Fr. 160'000 kostet, was kaum als konkurrenzfähig betrachtet werden kann. Es lässt sich von aussen nicht eindeutig feststellen, ob es noch Möglichkeiten der Kostenreduktion zur Effizienzsteigerung oder zur Überwälzung weiterer Kosten auf die Lernenden gibt. In der jetzigen Form scheint ein Fortbestand der BTB als eigenständige Organisation, wie sie die Motionäre und Motionärinnen fordern, nur mit übermässigen Kosten möglich. Eine Stärkung der Organisation und des Managements ist ohne zusätzliche Finanzmittel kaum möglich.

4.5 Verhältnis der BTB zum Theater Basel

Aufgrund der Statuten der BTB, die einen Einstieg eines Vertreters oder einer Vertreterin des Verwaltungsrats der Genossenschaft Theater Basel im Vorstand der BTB festhalten, besteht trotz Eigenständigkeit bis heute eine enge personelle Verschränkung der beiden Institutionen. Das Präsidium der BTB wird seit jeher durch ein Mitglied des Verwaltungsrats der Genossenschaft Theater Basel besetzt. Das aktuelle Co-Präsidium besteht aus einer Verwaltungsrätin der Genossenschaft Theater Basel und dem scheidenden Direktor des Ballettensembles. Zusätzlich ist mit dem stellvertretenden kaufmännischen Direktor ein weiteres Mitglied der Theaterleitung im Vereinsvorstand vertreten.

Für die BTB ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Theater Basel sehr wünschenswert, da dies grosse Vorteile für die künstlerische Ausbildung der Nachwuchstänzer/-innen bringt. Eine Zusammenarbeit ermöglicht der BTB zudem, eigene Produktionen auf die Bühne zu bringen. Damit werden wichtige Einnahmen generiert und die internationale Wettbewerbsfähigkeit sichergestellt. Das Theater Basel schätzt die Synergieeffekte und ist im Falle eines Weiterbestehens der BTB auch künftig gerne zu Kooperationen bereit. Es betrachtet die BTB aber nicht als Teil seiner Nachwuchsplanung und ist auf deren Ausbildungsleistung nicht angewiesen.

4.6 Drittmittelbeschaffung und Umfang einer möglichen Finanzhilfe

Wie in der Motion angeführt, hat es für die BTB «absolute Priorität, weitere Sponsor/innen und Gönner/innen zu gewinnen». Der Beschluss des Regierungsrates zu einer zweiten Überbrückungsfinanzierung räumte der BTB eine Frist bis zum 1. November 2022 ein, um aufzuzeigen, ob es gelingt Drittmittel in entsprechender Höhe zu generieren. Dabei ging er nicht von einer darüberhin-

ausgehenden finanziellen Unterstützung durch den Kanton aus. Die in der Motion genannten Beträge beruhen auf der Annahme, dass es der BTB gelingt, jährlich zwischen Fr. 300'000 und Fr. 500'000 an Drittmitteln aufzubringen, die zur Deckung der Betriebskosten eingesetzt werden können. Die BTB betonte im Rahmen der Verhandlungen immer wieder, dass wiederkehrende Spendenbeträge zur Deckung laufender Kosten schwer zu bekommen sind, hat aber mit Blick auf Finanzierungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Campus im Erlenmattareal offenbar Signale erhalten, dass Gönner gefunden werden können.

5. Fazit

Voraussetzungen für ein langfristiges, über die Abgeltungen der EFZ-Beiträge hinausgehendes Engagement des Kantons in Form einer zusätzlichen Finanzhilfe sind eine gesetzliche Grundlage, ein übergeordnetes öffentliches Interesse, eine stabile und tragfähige Organisation und Strategie der begünstigten Organisation. Ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Weiterführung einer internationalen Profiausbildung für klassischen Tanz am Standort Basel ist aber weder aus bildungs- noch aus kulturpolitischer Optik gegeben. Die BTB muss aus eigener Kraft den Weg zu einer langfristigen Eigenständigkeit finden und die dafür benötigten Drittmittel generieren.

Die Voraussetzungen für die Errichtung einer zusätzlichen Finanzhilfe wurden durch den Regierungsrat anlässlich eines Finanzhilfegesuchs der BTB bereits Anfang 2022 sorgfältig und ausgiebig gemäss den Vorgaben des Staatsbeitragsgesetzes geprüft. Die Motion würde den Regierungsrat zu einer Einzelfalllösung zwingen, weshalb die Motion als unzulässig anzusehen ist.

Daher beantragt der Regierungsrat, die Motion nicht zu überweisen.

6. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Catherine Alioth und Konsorten betreffend «Gewährung einer Finanzhilfe für die Ballettschule Theater Basel (BTB)» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin